

ten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt, oder des Verletzten oder des Angeeschuldigten Wahlvater oder Wahlsohn ist, darf Auftrag zur Erörterung der Sache oder zur Berichterstattung im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht annehmen, auch in dem letztern nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Advocatenkammer oder eines Stellvertreters wirksam sein.

Die Motiven lauten:

Zu §. 59.

Es genügt, zu bestimmen, welche Advocaten Auftrag zur Erörterung der Sache, oder zur Berichterstattung im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht annehmen, auch in diesem letztern in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Advocatenkammer oder eines Stellvertreters nicht wirksam sein dürfen. Diese hier bezeichneten Personen werden sich daher eintretenden Falles gewiß behindert fühlen. Geschähe dies aber auch nicht, würde doch immer die Advocatenkammer für Gesetzmäßigkeit des Verfahrens sorgen, und, dies zu thun, am wenigsten dann unterlassen, wenn von dem Beschuldigten gegen eine Person eine Ausstellung gemacht würde. Man hatte daher zumal in Berücksichtigung der Vorschriften in §. 29, nicht nöthig, ein Mehreres zu bestimmen, als der Paragraph enthält, namentlich nicht nöthig, ein besonderes Ablehnungsverfahren zu regeln. Jedenfalls übrigens ist, wenn die Advocatenkammer gesetzwidrig verfährt, durch die wider deren Erkenntniß zustehende Berufung an den Advocatenverein eine abändernde Entscheidung zu erlangen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 59.

Bevor man zu den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Advocatenkammer und zu dem Verfahren in zweiter Instanz vor dem Advocatenvereine übergang, hatte man zu erwägen, ob nicht in einfachen und leicht übersichtlichen Disciplinarstraffällen ein noch kürzeres Verfahren stattfinden könne, als das in §§. 55 bis 59 geordnete. Eine Analogie dafür bot sich in dem für Straffälle von geringerer Bedeutung in die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 wieder aufgenommenen sogenannten Mandatsproceße dar. Nach Maßgabe des letztern — Art. 368 der Strafproceßordnung — kann der Richter in geeigneten Fällen, wenn es sich nur um Geld- oder Gefängnißstrafe handelt, an den Beschuldigten eine Strafverfügung erlassen, in welcher Strafe und Kosten für den Fall ausgeworfen sind, daß innerhalb 10 Tagen eine Einwendung nicht erhoben wird.

Mit Ablauf der Frist wird die Strafverfügung vollstreckbar. Erfolgt aber vor Ablauf derselben Widerspruch, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein und die erlassene Verfügung verliert alle Wirkung.

Die Staatsregierung erklärte sich damit, daß ein solcher summarischer Weg, die Sache abzumachen, auch hier eingeschlagen werden könne, einverstanden und man vereinigte sich infolge dessen, daß ein Zusatzparagraph 59b in folgender Fassung hier eingeschaltet werden möge:

Die Advocatenkammer kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, statt des vorstehend geregelten in den Vorschriften in §. 368 der Strafproceßordnung entsprechenden Verfahren mit der daselbst bemerkten Wirkung eintreten lassen.

Werden innerhalb zehntägiger Frist gegen die von der Advocatenkammer erlassene Verfügung Einwendungen erhoben, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Bei diesem ist die Advocatenkammer im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Höhe als ihrer Art nach nicht gebunden.

Der Beschuldigte kann, wenn er durch unabwiesbare Hindernisse abgehalten war, seine Einwendungen innerhalb der gesetzten zehntägigen Frist geltend zu machen, wider den Ablauf derselben innerhalb zehntägiger, vom Wegfall der Hindernisse an zu rechnender Frist um Wiedereinsetzung nachsuchen. Ueber das diesfallige Gesuch entscheidet die Advocatenkammer.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über diesen Paragraphen sprechen wolle. Nimmt die Kammer den §. 59 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Ist die Kammer auch mit dem eben vorgelesenen Zusatzparagraphen, welchen die Deputation unter Zustimmung der Staatsregierung als §. 59b vorgeschlagen hat, und der Seite 81 des Berichts sich befindet, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 60.

Gegen das Erkenntniß der Advocatenkammer steht dem Beschuldigten innerhalb zehntägiger, von dessen Bekanntmachung an zu rechnender Frist die Berufung an den Advocatenverein zu. Rechtzeitig eingelegt, hemmt sie den Vollzug der Strafe.

Die Deputation hat hierzu Nichts zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 60 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 61.

In der Versammlung des Advocatenvereins sind alle Mitglieder desselben, auch diejenigen, welche das angefochtene Erkenntniß in der Advocatenkammer gefällt haben, zur Theilnahme an der Verhandlung, sowie der Abfassung des Erkenntnisses berechtigt, und von derselben nur die in §. 59 bezeichneten Personen auszuschließen. Eine Abänderung des Erkenntnisses der Advocatenkammer kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich für dieselbe erklären.

Die Motiven hierzu, sowie zugleich zu §. 62, lauten:

Zu §. 61 und §. 62.

Ein abänderndes Erkenntniß kann in dem Advocatenvereine nur erfolgen, wenn die Sache in demselben wieder verhandelt worden ist. Wird aber das Erkenntniß der zweiten Instanz auf Grund dieser neuen Verhandlung gefaßt, so können die Mitglieder der Advocatenkammer ihre frühere Ansicht aufgeben, ohne damit das Geständniß abzulegen, sich in voriger Instanz geirrt oder übereilt zu haben. Insofern zeigt es sich als unbedenklich, sie zuzulassen. Es ist überdies auch zweckmäßig, dies zu thun, denn man hat